

Richtlinien der Stadt Friesoythe über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kultur (RL Kultur)

I. Allgemeiner Teil

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1. Die Stadt Friesoythe gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuwendungen zur Förderung der Kultur.
- 1.2. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die Stadt Friesoythe aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1. Die Stadt Friesoythe gewährt allgemeine Zuwendungen für laufende Angelegenheiten und Verbindlichkeiten für den Betrieb der folgenden Kultureinrichtungen:
 - 2.1.1. Altenoyther Schafstall Pirgo
 - 2.1.2. Gehlenborgsche Scheune Markhausen
 - 2.1.3. Mühle Gehlenberg
 - 2.1.4. Schau- und Erlebnisschmiede Markhausen
- 2.2. Die Stadt Friesoythe gewährt institutionelle Zuwendungen für Vereine und Gruppen, die einen Beitrag zum kulturellen Leben leisten.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1. Zuwendungsempfänger für Zuwendungen nach 2.1. dieser Richtlinien sind die Trägervereine und –gemeinschaften der unter 2.1. dieser Richtlinien genannten Kultureinrichtungen, solange sie ihren Sitz in der Stadt Friesoythe haben und gemeinnützig sind.
- 3.2. Zuwendungsempfänger für Zuwendungen nach 2.2. dieser Richtlinien sind auf Dauer angelegte Gesangsvereine, Chöre, Theatergruppen und Musikvereine, solange sie ihren Sitz in der Stadt Friesoythe haben.

II. Allgemeine Zuwendungen

4. Voraussetzungen für Zuwendungen nach 2.1. dieser Richtlinien

Der Zuwendungsempfänger bewirtschaftet, unterhält und pflegt die unter 2.1. dieser Richtlinien aufgeführten Kultureinrichtungen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen nach 2.1. dieser Richtlinien

- 5.1. Für die Bewirtschaftung, Unterhaltung und Pflege der Kultureinrichtungen werden dem Zuwendungsempfänger jährlich folgende Zuwendungen gewährt:
 - 5.1.1. Altenoyther Schafstall Pirgo: 1.000,00 €
 - 5.1.2. Gehlenborgsche Scheune Markhausen: 1.000,00 €
 - 5.1.3. Mühle Gehlenberg: 3.000,00 €
 - 5.1.4. Schau- und Erlebnisschmiede Markhausen: 3.000,00 €
- 5.2. Die Stadt Friesoythe trägt die Kosten der Gebäudeversicherungen für die Kultureinrichtungen.
- 5.3. Werden für eine Kultureinrichtung Bewirtschaftungskosten, Unterhaltungskosten, Pflegekosten oder Mietkosten durch die Stadt Friesoythe übernommen, so ist die Summe dieser Zahlungen von der Zuwendung nach 2.1. dieser Richtlinien in Abzug zu bringen.

III. Institutionelle Zuwendungen

6. Voraussetzungen für Zuwendungen nach 2.2. dieser Richtlinien

Der Zuwendungsempfänger organisiert mindestens einmal jährlich eine öffentliche kulturelle Veranstaltung oder nimmt an einer solchen Veranstaltung teil.

7. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen nach 2.2. dieser Richtlinien

- 7.1. Für die laufenden Angelegenheiten und Verbindlichkeiten wird jedem Gesangverein, Chor und jeder Theatergruppe jährlich eine Zuwendung in Höhe von 750,00 € gewährt.
- 7.2. Für eine Neugründung wird jedem Gesangverein, Chor und jeder Theatergruppe eine einmalige Zuwendung in Höhe von 1.500,00 € gewährt.
- 7.3. Für die laufenden Angelegenheiten und Verbindlichkeiten wird jedem Musikverein jährlich eine Zuwendung in Höhe von 1.500,00 € gewährt.
- 7.4. Für eine Neugründung wird jedem Musikverein eine einmalige Zuwendung in Höhe von 3.000,00 € gewährt.
- 7.5. Für Veranstaltungen, die eine überregionale Wirkung entfalten, wird dem Zuwendungsempfänger eine Projektförderung in Höhe von bis zu 2.000,00 € als Defizitausgleich gewährt.

IV. Schlussbestimmungen

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Friesoythe, den 18.03.2026

Sven Stratmann
Bürgermeister